

Ämtliches Kreisblatt.

Druck und Verlag von Knoll & Sohn in Düren.

Kokal-Polizei-Berordnung.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit bei dem vom Pferdebezüchterein des Kreises Düren veranstalteten Wettrennen, welches Sonntag den 2. Mai a. c. Nachmittags auf der Stockheimer Heide stattfinden wird, verordnet der unterzeichnete Bürgermeister auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wie folgt:

1) Diejenigen Wagen und Reiter, welche in dem inneren Raum der Rennbahn Platz nehmen wollen, müssen die Einfahrt benutzen, welche auf dem Stockheim-Niederauer Communalwege in der Nähe des Waldes errichtet und durch Flaggen kenntlich gemacht wird.

Die an der Einfahrt zu lösende Karte muß der Reiter resp. Kutscher an einer sichtbaren Stelle sich anheften und während des ganzen Verweilens auf dem Rennplatze angeheftet tragen. Jede Ueberschreitung der Rennbahn mit Wagen oder Pferd an einem andern Punkte als der bezeichneten Einfahrt ist bei Strafe untersagt. An der obengedachten Einfahrt verlassen auch diejenigen Zuschauer, welche die Tribüne benutzen wollen, den Wagen. Letztere haben sich in einiger Entfernung von der Rennbahn an einem Platze, der ihnen von den betreffenden Beamten angewiesen wird, aufzustellen, falls sie nicht sofort die Heide verlassen wollen. Die Wagen haben sich nach Anweisung der Comite-Mitglieder aufzustellen und dürfen während der Dauer des Rennens den Platz nicht wechseln.

2) Fußgänger, welche in das Innere der Rennbahn eintreten wollen, haben einen der als solchen bezeichneten 6 Eingänge, an welchen die Einlaßkarte zu lösen ist, zu benutzen und sich an den vom Comite zu bezeichnenden Plätzen aufzustellen. Die Einlaßkarte ist offen an der Kopfbedeckung zu tragen.

Sobald das den Beginn eines jeden Rennens verkündende Glocken-Signal gegeben ist, bis zum vollen Schlusse des Rennens, darf Niemand bei Vermeidung von Strafe die Rennbahn selbst betreten oder überschreiten. Bei den Trabreiten wird insbesondere jeder Zuruf der Zuschauer an die herannahenden Reiter aufs Strengste untersagt. Bei der Steeple-Chase ist es den im Innern der Rennbahn befindlichen Fußgängern untersagt, die ihnen angewiesenen Plätze zu verlassen und das Innere der Rennbahn zu durchkreuzen. Eben so wenig dürfen sich auf der außerhalb der engern Rennbahn durch Flaggen kenntlich gemachten Steeple-Chase-Bahn Fußgänger, Reiter oder Wagen aufstellen.

3) Die mit der Aufrechthaltung der Ordnung betrauten Comite-Mitglieder werden am linken Arm eine weiße Binde mit der Aufschrift „**Renn-Comite**“ tragen. Den Anordnungen sowohl dieser Mitglieder als den der aufgestellten Polizei-Beamten hat jeder Anwesende sowohl innerhalb der Rennbahn als außerhalb derselben auf der Heide unweigerlich zu folgen, widrigenfalls er in Strafe verfällt und die Abführung vom Platze zu gewärtigen hat.

Strafen bis zu drei Thaler geahndet.
Stockheim den 29. April 1869.

Der Bürgermeister, S c h m i t z.